

Anlage 1 zur Drucksache Nr. VO/0961/07

9. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380, der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 615), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 Abs. 1 lit. f) entfällt der Satzteil „sofern sie nicht auf der Verbunddeponie Korzert II gelagert wird,“
- 2.) § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige“ ersetzt durch „gefährliche“.
 - b) Abs. 6 lautet nun: „Die Regelungen des § 23 Abs. 3 – 8 bleiben unberührt.“
- 3.) In § 13 Abs. 3 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ ersetzt durch „gefährlichen“.
- 4.) § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 lautet nun:
„Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altpapier und Altglas zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot – Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen; Alttextilien können in Depot – Containern der AWG gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.“
 - b) Abs. 2 lautet nun:
“Von der Verpflichtung nach Abs. 1, 1. Satz dieser Vorschrift sind Abfallbesitzerinnen und -besitzer befreit, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Die Pflicht, Altpapier zu den Depot – Containern zu bringen, entfällt auch, sofern ein von der AWG zur Verfügung gestellter Papier-Behälter genutzt wird.“
 - c) Abs. 6 entfällt.

- 5.) § 16 Abs. 1 lautet: „Bioabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Garten und Küche wie z. B. Reste von nicht zum Verzehr zubereitetem Obst und Gemüse.“
- 6.) In § 23 Abs. 3 muss es statt „Erzeuger“ heißen „Erzeugern“.
- 7.) In § 25 Abs. 1 und Abs. 3 heißt es „DSD GmbH“ anstatt „DSD AG“.
- 8.) § 28 Abs. 4 lautet wie folgt:
 „Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen und -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert.
 Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfall- und Papierbehälter können eingezogen werden.“
- 9.) In § 29 Abs. 1 wird als vorletzter Satz eingefügt „Behälter für Altpapier werden in der Regel alle vier Wochen entleert.“
- 10.) § 30 erhält folgende Fassung:
 „Die Stadt stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung, für die Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 besteht:
1. Müllheizkraftwerk der AWG mbH,
 Korzert 15, 42349 Wuppertal,
- für Restabfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sowie für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) brennbare industrielle und gewerbliche Abfälle,
2. Zentraldeponie Hubbelrath,
 Erkrather Landstraße 61, 40474 Düsseldorf,
 3. Deponie Industriestraße,
 Industriestraße 15, 42551 Velbert,
- und
4. Deponie Solinger Straße,
 Solinger Straße, 42885 Remscheid,
- für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) nicht brennbare Abfälle.
- 11.) In § 34 entfällt die Ziffer 11.; Ziffer 12. (alt) bis Ziffer 19. (alt) werden Ziffer 11. (neu) bis Ziffer 18. (neu).
- 12.) Im Abfallartenkatalog gem. § 4 a Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung erhalten vier AVV-Schlüssel folgende Fassung :

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Anlage			
		MW	DH	DI	DS
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E		+	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			+	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			+	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			+	

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.